

Statut für die Volkshochschule (vhs) Crailsheim

Vom Gemeinderat am 16.12.2004 beschlossen

§ 1 Rechtsstatus

Die vhs ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crailsheim.

§ 2 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen vhs und Teilnehmenden ist privatrechtlicher Natur.

§ 3 Aufgabe

- 1) Die vhs hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die vhs Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- 2) Die vhs ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die vhs ist Teil der Stadtverwaltung. Die Verwaltungsaufgaben der vhs werden von der Geschäftsstelle der vhs wahrgenommen.

§ 5 Gewährleistung der freien Entfaltung der vhs-Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der vhs relevanten Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der vhs betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der vhs als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (siehe § 3).

§ 6 Leiter/Leiterin der vhs

Der/die Leiter/in der vhs ist verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Leitung der vhs. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Die Aufstellung des vhs-Programms,
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden sowie die Auswahl der Referent/inn/en,
- d) die Weiterbildung der vhs-Mitarbeiter/innen,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 7 Kursleitende, Referent/inn/en

- 1) Die Kursleitenden und die Referent/inn/en üben ihre Tätigkeit an der vhs in der Regel nebenberuflich aus. Kursleitende erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der vhs, Referent/inn/en für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag, der im Wege einer Unterrichtsvereinbarung (Werkvertrag) geregelt ist.
- 2) Dadurch begründet sich kein arbeitsrechtliches Dienstverhältnis. Die Tätigkeit der Kursleitenden/Referent/inn/en wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt.

- 3) Den Kursleitenden und Referent/inn/en wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- 4) Die Kursleitenden und Referent/inn/en erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die vhs, die vom Gemeinderat erlassen wird.
- 5) Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 8 Teilnehmende

- 1) An den Veranstaltungen der vhs kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der/die vhs-Leiter/in kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- 2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die vhs-Leiter/in im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleitenden.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgelt- und Honorarordnung, die vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 10 Abendrealschule Crailsheim

- 1) Die Stadt Crailsheim ist durch die vhs Schulträgerin (Unternehmerin) der Abendrealschule Crailsheim. Aufgabe der Abendrealschule ist die Weiterbildung bildungswilliger Menschen durch den Betrieb einer privaten Realschule im Sinne des Privatschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- 2) Die verantwortliche Schulleitung der Abendrealschule soll dem/der jeweiligen Schulleiter/in der Realschule Crailsheim obliegen oder einer von ihm/ihr im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der vhs vorgeschlagenen, dazu befähigten Lehrkraft. Der/die Schulleiter/in kann die Tätigkeit im Einverständnis mit dem Oberschulamt auch im Ruhestand fortsetzen. Der/die Schulleiter/in beruft und entlässt im Benehmen mit dem/der Leiter/in der vhs die nebenamtlichen Lehrkräfte der Abendrealschule.
- 3) Die Geschäftsstelle der vhs besorgt die Verwaltungsaufgaben einschließlich der Zuschussabrechnungen gegenüber dem Oberschulamt. Zu den Verwaltungsaufgaben gehört auch die Schülerwerbung und der Abschluss der Schulverträge. Der/die Leiter/in der vhs kann diese Aufgabe einem/einer hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter/in der vhs übertragen, wenn der Dienstvertrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin dies zulässt.
- 4) Der/die Schulleiter/in und der/die für die Verwaltungsaufgaben der Abendrealschule Zuständige arbeiten vertrauensvoll zusammen und gewährleisten die Einhaltung der für den Betrieb der Abendrealschule gültigen Rechtsvorschriften.
- 5) Die vhs bleibt für die Abendrealschule Crailsheim Mitglied des Landesverbandes Abendrealschule Baden-Württemberg.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung im Crailsheimer Stadtblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt das bisher geltende „Neue Statut für die städtische Volkshochschule“ vom 3. Februar 1983, geändert durch Satzungen vom 18. Juli 1985 und 16. September 1993, außer Kraft.

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Voraussetzungen über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und deren Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn:

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 2) der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Crailsheim, den 17.12.2004

Harald Rilk
Erster Bürgermeister